

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 19.08.2021

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Ministerium der Justiz und für Migration
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- Effiziente Verwaltung im Prüfwesen
- Drucksache 17/436

Ihr Schreiben vom 8. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für

Migration und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welchen Bereichen sind amtliche Stellen verpflichtet, zusätzlich zu öffentlich zugelassenen Prüfstellen eigene Prüfungen durchzuführen?*
2. *Auf welcher Grundlage basiert diese Verpflichtung jeweils?*
3. *Welcher Aufwand entsteht durch diese Zusatzprüfungen für die Öffentliche Hand sowie die Geprüften?*
4. *Welchen Mehrwert erkennt sie in solche Doppelprüfungen bzw. inwiefern wird eine zusätzliche Prüfung neben jener der eigentlichen Prüfstelle als notwendig erachtet?*
5. *Wie beurteilt sie diese Doppelprüfungen im Hinblick auf das Ideal effizienten Verwaltungshandelns?*
6. *Welche Verbesserungsmöglichkeiten erkennt sie im Hinblick auf Verwaltungseffizienz bei den vorbenannten Fällen und wie will sie diese umsetzen?*

Zu 1. bis 6.:

Aus Sicht der Landesregierung konnten nachfolgend im Einzelnen dargestellte Bereiche als von der Fragestellung der Kleinen Anfrage erfasst identifiziert werden. Allerdings kann diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da mit verhältnismäßigem Aufwand ein vollständiger und abschließender Überblick über sämtliche in Betracht kommende Verwaltungsverfahren der Landesverwaltung nicht möglich ist.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden für die einzelnen Bereiche die Fragen, soweit erforderlich, jeweils zusammen beantwortet.

Im Einzelnen:

Strahlenschutz

Die Behörde bestimmt Art und Umfang der Sachverhaltsermittlung (§ 24 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG). Sie kann sich auf die Äußerung von Sachverständigen stützen (§ 26 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG). Insbesondere bei öffentlich zugelassenen Sachverständigen kann die Behörde von deren zutreffender Sachverhaltsermittlung ausgehen. Es wäre widersinnig und widerspräche dem Grundsatz des § 10 Satz 2 LVwVfG, ein Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen, wenn die Behörde verpflichtet wäre, zusätzlich zur Begutachtung durch amtlich bestellte Sachverständige eine eigene Prüfung vorzunehmen. Eigene behördliche Prüfungen könnten erforderlich sein, wenn der Behörde bekannt würde, dass sich der amtliche Sachverständige pflichtwidrig verhalten hat. Selbstverständlich liegt es in der Verantwortung der Behörde, die Tatsachenermittlung des Sachverständigen ebenso wie eigene Sachverhaltsfeststellungen nachzuvollziehen, auszuwerten und im Hinblick auf mögliche Entscheidungen zu bewerten.

Diesem nach allgemeinem Verwaltungsrecht gebotenen Vorgehen entspricht auch das Handeln der Strahlenschutzbehörden im Zusammenhang mit dem Betrieb medizinischer Röntgengeräte, das in der Begründung dieser Kleinen Anfrage beispielhaft genannt wird. Nach § 183 Absatz 1 Nummer 6 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sind behördlich bestimmte Sachverständige im Strahlenschutz verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach einer Prüfung den amtlichen Stellen eine Kopie des Prüfberichts zu übersenden. Nach § 88 Absatz 4 Nummer 2 StrlSchV ist der Strahlenschutzverantwortliche des Genehmigungsinhabers gehalten, den amtlichen Stellen auf Verlangen den Prüfbericht nach einer Wiederholungsprüfung vorzulegen. Die amtlichen Stellen werten die Prüfberichte der Sachverständigen aus und verfolgen die Behebung eventuell festgestellter Mängel. Dazu ziehen die amtlichen Stellen keine weiteren Sachverständigen zu.

Gesetzliche Grundlage für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht ist § 179 Absatz 1 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG). Danach ist § 19 des Atomgesetzes (AtG) anzuwenden. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 AtG haben die Aufsichtsbehörden insbesondere darüber zu wachen, dass nicht gegen die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung und ihre hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen verstoßen wird. Zuständige amtliche Stellen (Aufsichtsbehörden) sind nach § 1 Absatz 1 der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung

(StrlSchZuVO) in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien, soweit es sich nicht um kerntechnische Anlagen handelt.

Marktüberwachung

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten legt für die Marktüberwachungsbehörden und Wirtschaftsakteure einen europaweit vereinheitlichten Rahmen fest. In Deutschland werden mit dem Marktüberwachungsgesetz (MüG) die maßgeblichen Bestimmungen aus der EU-Marktüberwachungsverordnung für den nicht harmonisierten Non-Food-Produktbereich in das deutsche Recht übertragen.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 bzw. § 8 MüG hat die Marktüberwachungsbehörde für die von der Marktüberwachungsverordnung erfassten Produktbereiche Beschaffenheitsanforderungen zu überprüfen. Dazu werden in der Regel im angemessenen Umfang Produkte stichprobenhaft geprüft. Ein gewisser Anteil dieser Überprüfungen erfolgt auch durch physische oder chemische Laborprüfungen. Garantiert werden soll mit dieser Vorgehensweise die Einhaltung der Schutzziele und ein fairer Wettbewerb in einem europäischen Binnenmarkt.

Bei den Laborprüfungen der Marktüberwachungsbehörden handelt es sich in der Regel nicht um Zusatzprüfungen. Die Beteiligung einer öffentlich zugelassenen Prüfstelle durch den Hersteller im Konformitätsbewertungsverfahren ist je nach Produktgruppe nicht zwingend obligatorisch. Bei der Auswahl der oben genannten Stichproben wird die Beteiligung einer öffentlich zugelassenen Prüfstelle im Rahmen der Konformitätsbewertung in der Regel nicht berücksichtigt. Vielmehr entwickeln die Marktüberwachungsbehörden Marktüberwachungsprogramme, auf deren Grundlage die Produkte ausgewählt und geprüft werden.

Das Verwaltungshandeln im Bereich Marktüberwachung ist hoch effizient, da auf eine behördliche Kontrolle der Produkte vor dem Inverkehrbringen verzichtet wird und lediglich stichprobenhaft aktiv geprüft wird.

Medizinprodukte

Grundsätzlich sind Medizinprodukte auch von der oben unter „Marktüberwachung“ beschriebenen Vorgehensweise nach der Marktüberwachungsverordnung mit Konformitätsbewertungsverfahren durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur und CE-Kennzeichnung erfasst.

Im Medizinproduktebereich werden Prüfungen vor dem erstmaligen Inverkehrbringen im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren, welche die Voraussetzung für das Inverkehrbringen darstellen, vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur je nach Risikoklasse bei einer Benannten Stelle beauftragt. Die routinemäßige Überwachung der erstmaligen Inverkehrbringer beziehungsweise der Hersteller erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder.

Grundlage sind die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte sowie das Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746.

Der Aufwand ist unter anderem abhängig von Art und Anzahl der in den Verkehr gebrachten Medizinprodukte. Der Aufwand für die öffentliche Hand wird teilweise über Gebühren refinanziert.

Bei Medizinprodukten tritt an die Stelle eines staatlichen Zulassungsverfahrens die Konformitätsbewertung durch den Wirtschaftsakteur, die in Abhängigkeit von der Risikoklasse unter Einbeziehung einer Benannten Stelle erfolgen muss. Die Routineüberwachungen durch die zuständigen Behörden der Länder zielen dagegen auf die Einhaltung der medizinprodukterechtlichen Bestimmungen während des Inverkehrbringens beziehungsweise der Herstellung ab.

Die Prüfungen sind aufgrund der europa- und bundesrechtlichen Regelungen verpflichtend.

Kreislaufwirtschaft

In der Entsorgungsfachbetriebsverordnung, der Altfahrzeug-Verordnung, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und der Gewerbeabfallverordnung sind wiederkehrende

Prüfungen durch sachverständige Stellen vorgeschrieben. Dies führt bei den betroffenen Firmen zu einer flächendeckenden Überprüfung.

Unabhängig davon gibt es eine allgemeine Überwachungsverpflichtung für die Behörden. Vorgeschrieben ist diese behördliche Überwachung durch § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 2 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Diese Überwachung erfolgt lediglich stichprobenhaft. Bei der Auswahl der Betriebe und dem Überwachungsumfang werden verschiedene Parameter zugrunde gelegt. Insbesondere das Gefahrenpotenzial des Betriebes ist dabei von Bedeutung. Es wird auch berücksichtigt, wenn eine Überprüfung durch sachverständige Stellen vorgeschrieben ist. Soweit dennoch eine behördliche Überwachung in derartigen Betrieben stattfindet, dient diese Überwachung auch der Überwachung der sachverständigen Stellen. Denn in der Praxis werden auch Verstöße durch solche Stellen festgestellt. Daher ergibt sich in der Praxis auch die Notwendigkeit einer behördlichen Überwachung. Die behördliche Überwachung dient dabei nicht nur den Belangen der Kreislaufwirtschaft, sondern auch dem fairen Wettbewerb. Betriebe, die sich an die Vorschriften halten, werden so vor unfairen Wettbewerbern geschützt. Da auch Fälle bekannt sind, in denen Überprüfungen durch sachverständige Stellen stattgefunden haben, ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung bestand, kann hier eine behördliche Information auch zu Kosteneinsparungen in solchen Betrieben führen. Von Doppelarbeit von externen und behördlichen Überprüfungen kann also nicht gesprochen werden.

Bei den sachverständigen Stellen handelt es sich oft nicht um behördlich anerkannte Sachverständige, sondern um Sachverständige, die nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind. Soweit sich diese Sachverständigen nicht rechtskonform verhalten, ist ein Zusammenwirken zwischen Behörden und Industrie- und Handelskammern erforderlich. Bei dieser Zusammenarbeit gab es in der Vergangenheit auch problematische Fälle. Dies führte letztendlich dazu, dass Betriebe, die sich rechtskonform verhalten haben, im Wettbewerb benachteiligt waren. Hier ist eine verbesserte Zusammenarbeit zu prüfen.

Hygienische Überwachung von Einrichtungen

Die Gesundheitsämter führen gemäß ihrem Auftrag nach § 10 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) hygienische Überwachungen von Einrichtungen auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Medizin-Hygieneverordnung bzw. der Hygieneverordnung des Landes Baden-Württemberg durch. In diesem gesetzlichen Rahmen können neben medizinischen Einrichtungen auch weitere Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 ÖGDG begangen werden. Allerdings sind zum einen die meisten Überprüfungen ausschließlich anlassbezogen, zum anderen werden die meisten Bereiche nicht separat durch öffentlich zugelassene Prüfstellen einer weiteren Prüfung unterzogen.

Sofern, wie z. B. in Krankenhäusern, die Hygiene auch durch eigenes Fachpersonal überprüft wird, dienen die Kontrollen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auch zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der Vorgaben auf dieser Ebene, was sozusagen einem Vier-Augen-Prinzip entspricht und somit als sinnvolle Doppelung des eigentlichen Prüfvorgangs durch die Krankenhaushygiene zu sehen ist. Eine Änderung ist in diesem Bereich somit nicht notwendig und erstrebenswert.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Julian Würtenberger
Staatssekretär